

# STADT NORDEN

## Ergänzungsvorlage

Wahlperiode 2006 - 2011	Beschluss-Nr: <b>1234/2010/3.1/1</b>	Status öffentlich
----------------------------	---	----------------------

<b><u>Tagesordnungspunkt:</u></b> 69. Änderung des Flächennutzungsplanes "Repowering von Windenergieanlagen"; Aufstellungsbeschluss	
<b><u>Beratungsfolge:</u></b> 24.03.2011 Bau- und Umweltausschuss 31.03.2011 Verwaltungsausschuss 13.04.2011 Rat der Stadt Norden	
<b><u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u></b> Heikes, 3.1	<b><u>Organisationseinheit:</u></b> Stadtplanung und Bauaufsicht

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadt Norden beabsichtigt, der Nutzung der Windenergie zusätzlich substantiellen Raum zu verschaffen. Aus diesem Grunde beschließt der Rat der Stadt Norden, den Flächennutzungsplan zu ändern, um zusätzliche Sonderbauflächen für das Repowering darzustellen.
2. Für die im späteren Entwurf der FNP-Änd. darzustellenden Sonderbauflächen sind vorhabenbezogene Bebauungspläne aufzustellen. Die Planungen sind über Durchführungsverträge zu regeln.
3. Der Rat der Stadt Norden beschließt für die auf der Grundlage des Standortkonzeptes für Windenergie 2009 ermittelten Potentialflächen B, C und D die naturschutzfachlichen Untersuchungen einzuleiten, um die abschließende Eignung der Potentialflächen zur Darstellung im Flächennutzungsplan festzustellen.
4. Für die im Standortkonzept für Windenergie 2009 ermittelten Standorte B, C und D sind nachfolgende Kriterien zu beachten:
  - a) Für alle drei Standorte gilt, dass bei der Konfiguration der WEA die Grenzen der ermittelten Potentialflächen grundsätzlich zu beachten sind, es sei denn, die immissionsschutzrechtlichen Fachgutachten lassen Ausnahmen zu.
  - b) Die avifaunistischen Untersuchungen sind von Herrn Dr. Matthias Schreiber als anerkannten Sachverständigen durchzuführen.
  - c) Grundsätzlich sollen in den drei Standorten B, C und D nur WEA mit einer Gesamthöhe bis zu 100 m zugelassen werden. Für den Bau einer WEA bis 100 m Gesamthöhe müssen 1,5 Alt-WEA im Stadtgebiet außerhalb der vorhandenen Sonderbaufläche in Ostermarsch abgebaut werden.
  - d) Abweichend von Punkt c) ist auf dem Standort C Leegland der Bau von WEA bis zu einer Gesamthöhe von 140 m zulässig, wenn hierfür zusätzlich die städtebauliche Verträglichkeit nachgewiesen wird. Für den Bau einer WEA müssen dann 2 Alt-WEA abgebaut werden.
  - e) Für die weiteren Entscheidungen zur Darstellung der Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan sind Aufstellungspläne der WEA zu erstellen.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

### **Sach- und Rechtslage:**

#### **Bisheriger Sachstand:**

Die am 16.11.2010 im Bau- und Umweltausschuss von den Betreibern zu den ermittelten Potentialflächen B, C und D vorgestellten Repoweringkonzepte wurden zur Kenntnis genommen. Weiterhin wurde im VA am 17.02.2011 u. a. die umseitig unter Punkt 4 aufgeführten Vorgaben beschlossen.

#### **Weitere Vorgehensweise und Szenarien:**

##### **Repowering von WEA außerhalb der Potentialfläche Ostermarsch**

Aufgrund des Ergebnisses des Standortkonzeptes stehen drei Vorrangflächen für eine weiterführende Planung zur Verfügung.

Hier können z. B. durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes i. V. m. der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Repoweringangebot geschaffen werden. Die Nutzbarkeit der Potentialflächen muss im Rahmen eines **städtebaulichen Vertrages** von der Verpflichtung abhängig gemacht werden, störende Altanlagen an anderer Stelle abzubauen.

Sollen ein oder mehrere „Bebauungspläne für das Repowering“ für das Stadtgebiet aufgestellt werden, für das der Flächennutzungsplan bisher keine entsprechenden Darstellungen für die Windenergie enthält, bedarf es grundsätzlich entsprechender ergänzender Darstellungen im FNP. Dazu sind eine oder mehrere Änderungen des FNP und die Durchführung entsprechender paralleler Verfahren zu den Bebauungsplänen erforderlich. Es ist von Bedeutung, dass bereits auf der Ebene der FNP-Änderung sichergestellt wird, dass die vorgesehenen Vorrangflächen nur für das Repowering genutzt werden. Dazu besteht die Möglichkeit, die Darstellung mit einem entsprechenden Zusatz wie z.B. „Sondergebiet Windenergie-WEA für Repowering“ zu versehen.

Vorab sind aber für die im Standortkonzept für Windenergie 2009 ermittelten Vorrangflächen B, C und D die naturschutzfachlichen Untersuchungen (u. A. Avifauna, Fledermäuse) einzuleiten, um die abschließende tatsächliche Eignung dieser Vorrangflächen für eine Darstellung im Flächennutzungsplan festzustellen. Erst danach kann über die endgültige mögliche Darstellung von Sonderbauflächen auf der Flächennutzungsplanebene in den politischen Gremien entschieden werden.

Wichtig für eine verträgliche Entwicklung der Windkraft im Stadtgebiet ist der einzusetzende Repowering-Faktor, der das Verhältnis des Rückbaus der Alt-WEA zum Bau der Neu-WEA regelt.

Zur Zeit sind außerhalb der Vorrangfläche Ostermarsch 45 Alt-WEA im Stadtgebiet mit einer Gesamtleistung von 11 MW in Betrieb.

Bei einem Berechnungsfaktor 1 : 1,5 könnten max. 30 neue WEA mit einer Gesamtleistung von 69 MW auf die drei Standorte B, C und D installiert werden.

Falls Leegland (Standort C) mit 140 m hohen WEA ausgestattet werden kann, wird der Faktor 1 : 2 in Ansatz gebracht und die Gesamtzahl der WEA verringert sich entsprechend.

Um mit dem eigentlichen Bauleitplanverfahren beginnen zu können, sind vorab umseitige Beschlüsse zu fassen. Nach endgültiger Festlegung und Eignung der Vorrangflächen für eine Darstellung im Flächennutzungsplan kann nach Erörterung in den politischen Gremien mit den Beteiligungsverfahren für die Bauleitplanverfahren begonnen werden.